

Internet-Homepages

Hinweise zur Gestaltung von Homepages der Beratungsstellen und Regionalbevollmächtigten vom Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) für das Internet.

1. Einleitung

Die Beratungsstellen und Regionalbevollmächtigten der VLH werben in zunehmendem Maße im Internet für die Leistungen des Vereins. Nicht korrekte Inhalte, ein fehlender Hinweis auf die eingeschränkte Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen oder die nicht eindeutig beschriebene Notwendigkeit einer Mitgliedschaft hat in der Vergangenheit immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und Unterlassungserklärungen an den Verein geführt. Auch die Verwendung von Bildern im Internet-Auftritt ist für Lohnsteuerhilfvereine stark eingeschränkt. Das Medium Internet ist sehr schnelllebig und ebenso die geltende Rechtsprechung auf diesem Gebiet.

Für jede Homepage im Namen der VLH ist der Verein verantwortlich und haftbar. Die Homepages dürfen in keinem Fall gegen das geltende Wettbewerbsrecht verstoßen. Jede/r Beratungsstellenleiter/in und jede/r Regionalbevollmächtigte, die/der eine Website im Namen oder mit Bezug auf den Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. im Internet veröffentlicht, muss dies sicherstellen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinie gilt für Beratungsstellen und/oder Regionalbevollmächtigte, die eine Homepage unter dem Namen des Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) im Internet betreiben oder neu einrichten wollen.
Sie soll sicherstellen, dass
 - die VLH im Internet mit einem einheitlichen Erscheinungsbild auftritt,
 - die Inhalte der Seiten nicht gegen das Wettbewerbsrecht für Lohnsteuerhilfvereine verstoßen.
- 2.2 Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Vorgaben anzupassen. Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben.

3. Gültigkeitsbereich

- 3.1 Diese Richtlinie ist verbindlich.

4. Hinweise zum Wettbewerbsrecht für Lohnsteuerhilfvereine

- 4.1 Das Wettbewerbsrecht für Lohnsteuerhilfvereine ist geregelt über die Paragraphen §§ 8, 57a StBerG und §§ 1, 3 UWG. Der genaue Gesetzestext ist im VLH-Net einsehbar.
- 4.2 Die Rechtsprechung ist in der Auslegung dieser Paragraphen nicht immer einheitlich. Es ist zu empfehlen, von einer restriktiven Auslegung auszugehen, um in jedem Fall gerichtliche Auseinandersetzungen oder Klagen zu vermeiden.
- 4.3 Die wesentlichen Eckpunkte des Wettbewerbsrechts für Lohnsteuerhilfvereine lauten wie folgt:
 - Die Werbung muss sachlich und informativ sein.
 - Die Werbung darf die Verbraucher nicht irreführen.
 - Die Werbung darf nicht übertrieben oder „marktschreierisch“ sein.

- Der Name des werbenden Vereins soll regelmäßig mit dem Namenszusatz „Lohnsteuerhilfverein“ verwendet werden.

Es gibt laufend Änderungen am Wettbewerbsrecht und auch neue Urteile zur Auslegung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Homepages regelmäßig anzupassen.

5. Inhaltliche Vorgaben für die Homepages

Folgende Vorgaben sind zwingend in jeder Homepage zu berücksichtigen:

- 5.1 Rechtlich gesehen muss ein deutlicher Hinweis erfolgen auf die eingeschränkte Beratungsbefugnis und die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft. Dazu muss einer der folgenden Textbausteine verwendet werden:
 - 5.1.1 Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gem. der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.
 - 5.1.2 Wir fertigen Ihre Einkommensteuererklärung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Versorgungsbezügen sowie geringfügigen sonstigen Einkünften im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG im Rahmen einer Mitgliedschaft.
 - 5.1.3 Wir betreuen Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft bei Ihrer Einkommensteuererklärung. Dies erfolgt bei
 - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Versorgungsbezügen und Unterhaltsleistungen, für diesen Fall auch bei:
 - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinseinnahmen, Kapitalanlagen),
 - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Wohnungsvermietung, Ackerpacht),
 - sonstigen Einkünften (z.B. private Veräußerungsgewinne),
 sofern die Einnahmen aus diesen drei Einkunftsarten 13.000 bzw. 26.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen.
- 5.2 Der Name des Vereins sollte regelmäßig mit dem Zusatz „Lohnsteuerhilfverein“ verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Wiederholung der Namensangabe auf derselben Seite bzw. Unterseite handelt.
- 5.3 Wird ein Name in der Adresse der Beratungsstelle mit angegeben, so ist immer auch die Funktion zu nennen (z.B. Beratungsstellenleiter Peter Müller; aber nur dann, wenn Peter Müller bei der OFD als Leiter der Beratungsstelle eingetragen ist). Alternativ kann auch ein Ansprechpartner genannt werden (z.B. Ansprechpartner Peter Müller).
- 5.4 **Impressum**
 Beratungsstellen, die für ihre jeweilige Homepage eine eigene Domain verwenden, müssen hinsichtlich des Impressums folgendes beachten (s. auch PDF ‚muster_impresum‘):
 Am Anfang des Impressums stehen die vollständige Anschrift und der/die verantwortliche Beratungsstellenleiter/in. Danach folgen alle notwendigen Kontaktdaten der Beratungsstelle, der Hinweis auf die für die Beratungsstelle zuständige Aufsichtsbehörde, den Verantwortlichen i.S. des § 55 Abs. 2 RStV und deren Umsatzsteuer-ID sowie der Bildnachweis für die von dem BStL verwendeten Fotos.
 Anschließend folgt der Hinweis auf die VLH (gemäß vlh.de), mit deren vollständigen Daten, deren Aufsichtsbehörde, der Umsatzsteuer-ID, dem einschlägigen Berufsrecht, der Haftpflichtversicherung, dem Verbraucherschlichtungsverfahren, etc.
- 5.5 Bei Informationen über die Ablegung der ZVL-Prüfung muss darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung bei einem privaten Verband abgelegt wurde. Erfolgt dieser Hinweis nicht, so kann dies als irreführende Werbung ausgelegt werden.
- 5.6 Bei Informationen über die Zertifizierung nach DIN 77700 muss auf die entsprechende Zertifizierung und die Laufzeit geachtet werden. BSt, die nur teilzertifiziert sind, müssen darauf hinweisen. Sobald ein Zertifikat abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, darf damit nicht mehr geworben werden.

- 5.7 Informationen zum Verein und zum Leistungsumfang des Vereins dürfen ausschließlich mit den von der VLH vorgegebenen Texten dargestellt werden. Diese Texte dürfen nicht verändert oder gekürzt werden. Die Texte sind unter www.vlh.de unter „Leistungen“ abrufbar.
- 5.8 Bilder und Fotografien müssen sachlich gehalten sein. Sie dürfen keine übertriebene Anlockwirkung entfalten. Insbesondere übermäßige Abbildungen von Geldscheinen oder Münzen sind zu vermeiden. Zulässig sind auf jeden Fall passbildartige Fotos des Beratungsstellenleiters und der Mitarbeiter, die Darstellung eines Beratungsgesprächs oder einer typischen Bürosituation und ein Foto des Beratungsstellengebäudes.
- 5.9 Die Homepage für die Beratungsstelle darf nur Informationen
- a) zur Beratungsstelle
 - b) zu den Mitarbeitern und
 - c) zum Verein
- enthalten.
- 5.10 Angebote außerhalb des Leistungsumfangs (vgl. 5.7), z.B. andere Dienstleistungen oder Waren, dürfen weder angeboten noch dargestellt werden.
- 5.11 Verweise (Links) auf andere Homepages außer www.vlh.de (siehe 6.1.3) müssen im Vorfeld von der HV genehmigt werden.

6. Gestalterische Vorgaben

- 6.1 Die Homepage muss sich an den CD-Richtlinien orientieren und mindestens folgende Elemente enthalten:
- 6.1.1 VLH-Logo
 - 6.1.2 Hinweis auf die eingeschränkte Beratungsbefugnis und die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft gemäß 5.1.
 - 6.1.3 Verweis (Link) auf die Homepage des Vereins unter www.vlh.de
- 6.2 Wir empfehlen, die Schriftart Verdana für alle Texte zu verwenden.

7. Genehmigung der Homepage durch die Hauptverwaltung

Nach Fertigstellung und vor Veröffentlichung der Homepage muss diese aus wettbewerbsrechtlicher Sicht überprüft werden. Lassen Sie sich deshalb die Homepage durch den Verein genehmigen.

8. Abschalten der Homepage

Schalten Sie nach Beendigung Ihres Vertragsverhältnisses mit der VLH die Homepage ab. Ab der Kündigung des Vertrages dürfen Sie im Namen der VLH keine Homepage mehr betreiben.